

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Gemeinde Schladen-Werla
Postfach 10 40
38313 Schladen



Hannover, 4. Dezember 2023
Städtebauförderung

Antrags-Nr. STB 80157334
(bitte stets angeben)

Nina Mareike Wolf
Telefon: 0511 30031-8055
Telefax: 0511 30031-11 8055
Nina.Wolf@nbank.de



Zuwendungsbescheid

Förderung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme nach dem BauGB
Programm: Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne; Programmjahr 2023

Guten Tag,

auf Grundlage des Schreibens des zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung vom 22.11.2023, Ihrer Programmanmeldung vom 23.05.2022 sowie Ihres Antrages vom 28.11.2023 bewilligen wir Ihnen zur Durchführung der Gesamtmaßnahme

„Hornburg - Innenbereich-Stadtkern“

eine Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

270.000,00 Euro

(in Worten: zweihundertsiebzigttausend Euro).

Die Zuwendung beträgt maximal 90 % der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wir gewähren Ihnen die Mittel im Wege der Anteilsfinanzierung als Projektförderung; Projekt in diesem Sinne ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme.

Die Städtebauförderungsmittel beruhen in Höhe von 135.000,00 Euro auf Finanzhilfen des Bundes.

STB000001 / 04-12-2023 / R4193140 / D1841658 - ABADOC



1 Zweckbestimmung und Bewilligungszeitraum

1.1 Zweckbestimmung

Zuwendungszweck ist die Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und der Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, die Profilierung und Standortaufwertung sowie der Erhalt und die Förderung der Nutzungsvielfalt. Ziel ist die Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteil der Gesamtmaßnahme Hornburg - Innenbereich-Stadtkern.

1.2 Bewilligungszeitraum

Beginn und Ende des Bewilligungszeitraumes gemäß Nr. 5.5 R-StBauF werden durch Schreiben des zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung geregelt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), sofern nicht nachfolgend abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind.

- a) Auf die Ihnen nach Nr. 4 der ANBest-Gk obliegenden Pflichten machen wir besonders aufmerksam.
- b) Auf den Bauschildern geförderter Einzelmaßnahmen (Baumaßnahmen) ist auf die Förderung durch das Land und den Bund durch Verwendung der amtlichen Wortbildmarken hinzuweisen. Auch nach Abschluss der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. nach der Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist die Förderung dauerhaft - z. B. durch Plaketten, Hinweistafeln - darzustellen.
- c) Die Städtebauförderungsmittel sind in den in Abschnitt 3 dargestellten Haushaltsjahren in Anspruch zu nehmen. Wir behalten uns vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zu widerrufen, falls die Städtebauförderungsmittel nicht in den in Abschnitt 3 dargestellten Haushaltsjahren ausgezahlt worden sind.
- d) Wir behalten uns vor, fällige, aber noch nicht abgerufene Barmittel auf andere Gesamtmaßnahmen umzuverteilen, wenn die Barmittel bis zum Jahresende nicht abfließen. Es ist in der Regel anzunehmen, dass die Barmittel bis zum Jahresende nicht abfließen, wenn bis zum 30. September weniger als die Hälfte der fälligen Barmittel abgerufen worden sind. Der durch Zuwendungsbescheid begründete Anspruch auf Städtebauförderungsmittel wird für die umverteilte Jahresrate (sog. Kassenscheibentausch) jedoch nicht berührt. Die ggf. umverteilten Mittel stehen Ihnen dann in einem anderen Haushaltsjahr des Verteilzeitraumes zur Verfügung.
- e) Zu den in das Städtebauförderungsprogramm 2023 aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b Grundgesetz Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de/>



stbau/abi) zu erfassen (Nr. 7.2.5 R-StBauF). Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2023 sind bis zum 31.08.2024 freizugeben.

- f) Werden nach dem 31.12.2022 Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen eingegangen, gilt für diese Einzelmaßnahme eine Zweckbindungsfrist, d. h. sie ist für die nachstehend nach der Höhe der dafür erhaltenen Zuwendung festgelegten Dauer an den Zweck „öffentliche Nutzbarkeit“ gebunden. Die Zweckbindungsfrist beträgt gem. Nr. 6 Abs. 2 R-StBauF:

- a) 20 Jahre bei einer Zuwendung von mehr als 200.000,00 Euro;
- b) 15 Jahre bei einer Zuwendung von mehr als 50.000,00 Euro bis zu 200.000,00 Euro;
- c) 5 Jahre bei einer Zuwendung von 10.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung oder der Fertigstellung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann frei über die Einrichtung verfügt werden.

2.2 Baufachliche Nebenbestimmungen

- a) Bei Einzelbaumaßnahmen gilt, sofern der hierfür gültige Schwellenwert für eine baufachliche Prüfung überschritten wird, die ZBauL. Wir weisen besonders darauf hin, dass die baufachliche Prüfung erforderlichenfalls vor Maßnahmebeginn erfolgen muss. Die für die Prüfung benötigten Unterlagen sind bei der NBank einzureichen. Die Liste der einzureichenden Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der NBank unter www.nbank.de.
- b) Wir machen darauf aufmerksam, dass der Schwellenwert bzgl. einer baufachlichen Prüfung 5.000.000,00 Euro (gültig bis 31.12.2023) bzw. 1.500.000,00 Euro Bundes- und Landesanteil auch für die Durchführung von Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) gelten kann, die in zwei oder mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden. Kriterium, ob mehrere Bauabschnitte getrennt voneinander zu betrachten sind, somit unterhalb des Schwellenwertes liegen und nicht baufachlich geprüft werden müssen, ist, dass der jeweilige Bauabschnitt als eigenständige, in sich abgeschlossene Baumaßnahme zu werten ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn mit dem jeweiligen einzelnen Bauabschnitt die Funktion der betreffenden Erschließungsanlage bzw. des betreffenden Gebäudes bereits gegeben ist.
- c) Sofern Baumaßnahmen bei Überschreitung des Schwellenwertes gemäß Runderlass d. MF Nr. 2131-26005-1, 11 2-04001/002/04-0002 v. 07.10.2020 bzw. Nr. 6 VV-GK zu § 44 LHO einer baufachlichen Prüfung unterzogen wurden, werden etwaige baufachliche Auflagen aus dem entsprechenden Prüfvermerk des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften (NLBL) an Sie zur Beachtung und Umsetzung weitergegeben. Sollten diese nicht eingehalten werden, können Kürzungen im Rahmen der Zwischen- bzw. Schlussabrechnungsprüfung erfolgen.

Ermittelt das NLBL einen Betrag für die Höhe der angemessenen Baukosten, der geringer ist, als der bisher festgestellte, so kann dies zu einer Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben und damit ggf. zu einer Reduzierung der Zuwendung führen.

Sofern die NBest-BauL zu beachten sind, ist für das Bauvorhaben entsprechend Nr. 2.2.9 der NBest-BauL ein Bautagebuch zu führen.

Bei Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen ist ein Widerruf oder Teilwiderrief dieses Bescheides nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) möglich.



3 Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung der Gesamtmaßnahme und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus dem Kostenrahmen des Schreibens des zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung.

Die bewilligten Städtebauförderungsmittel können nach Maßgabe der zur Bewirtschaftung übertragenen Beträge - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - in folgenden Haushaltsjahren in folgendem Umfang in Anspruch genommen werden:

Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag
2024	270.000,00 Euro
Insgesamt:	270.000,00 Euro

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass Sie zur Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben - bei Inanspruchnahme des vollen Zuwendungsbetrages - einen Eigenanteil (Nr. 5.2.3.2 R-StBauF) in Höhe von mindestens

30.000,00 Euro

(in Worten: dreißigtausend Euro)

aufbringen.

4 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

4.1 Auszahlung

Aus der Bewilligung dieser Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung in bisherigem Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Bitte berücksichtigen Sie dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen.

Die Zuwendung wird auch bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt, wenn die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

4.2 Nachweis der Verwendung

Für die Zwischenabrechnungen und die Abrechnung der Zuwendung gelten die Bestimmungen der Nr.7.2.6 R-StBauF.

Zwischenabrechnungen

Bei noch nicht abgeschlossenen Gesamtmaßnahme ist für jedes Haushaltsjahr eine Zwischenabrechnung zu erstellen und der NBank bis zum 30. Juni des auf den Zwischenabrechnungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen. Sofern bei einzelnen Baumaßnahmen der Schwellenwert überschritten wird, ist dem staatlichen Baumanagement zeitnah ein Verwendungsnachweis für diese Baumaßnahme vorzulegen.

Abrechnung



Die Abrechnung der Gesamtmaßnahme ist der NBank innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Zuwendungszeitraums **in einfacher Ausfertigung und ergänzend elektronisch per E-Mail** vorzulegen.

5 Prüfrechte

Folgende Stellen sind zur Prüfung Ihrer Maßnahme vor Ort anhand Ihrer Rechnungs- und Buchführungsunterlagen jederzeit berechtigt:

- die NBank,
- das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung,
- der Niedersächsische Landesrechnungshof sowie der Bundesrechnungshof.

Die vorgenannten Stellen sind berechtigt, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Diesen Stellen und den mit der Prüfung beauftragten Dritten sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6 Aufbewahrungsfristen, Datenspeicherung und -verarbeitung

6.1 Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist sämtlicher Belege und Unterlagen beträgt 10 Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Prüfung der Schlussabrechnung abgeschlossen worden ist oder beginnt bei Vorliegen einer Zweckbindungsfrist (Nr. 2.1 Buchst. f) mit Ablauf des Jahres, in dem die Zweckbindungsfrist endet. Das jeweils spätere Datum ist für die Ermittlung des Beginns der Aufbewahrungsfrist maßgebend.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

6.2 Datenspeicherung und -verarbeitung

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern der an der Förderung beteiligten Stellen gespeichert; in Ihrem Fall handelt es sich um

- die NBank,
- das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung,
- das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Bei Bedarf werden die Daten in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Städtebauförderung verwendet.



7 Hinweise und rechtliche Grundlagen

7.1 Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass mit Wegfall des Kostenanerkennungsverfahrens die Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben erst im Rahmen der Zwischen- bzw. Schlussabrechnung erfolgt. Es ist daher mit Bewilligung der Städtebauförderungsmittel nicht gewährleistet, dass alle im Rahmen der Programmanmeldung eingereichten Kosten auch zuwendungsfähig sind.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Auszahlung von Ausgaberesten voraussetzt, dass der Bund diese weiterhin in vollem Umfang zur Verfügung stellt. Zudem unterliegt die Übertragung der Ausgabereste 2021, 2022 und 2023 gemäß § 45 LHO dem Zustimmungsvorbehalt des Niedersächsischen Finanzministeriums (siehe hierzu auch die InfoMail Städtebauförderung Nr. 3/23 vom 19.06.2023).

Alle in diesem Zuwendungsbescheid genannten Formulare, rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Informationen zur Förderung finden Sie auf unserer Internetseite www.nbank.de.

7.2 Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Zuwendungsbescheides

Rechtliche Grundlagen und zugleich wesentliche, verbindliche Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides sind:

- der o. g. Antrag mit den darin benannten Unterlagen,
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die daran ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-BauL)
- Schreiben des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig über die Fortschreibung des Förderprogramms vom 22.11.2023, Az.: 21204.58039
- Städtebauförderungsrichtlinie - R-StBauF in der jeweils geltenden Fassung
- § 264 Strafgesetzbuch (StGB)
- §§ 3-5 Subventionsgesetz (SubvG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Sievers


Nina Mareike Wolf

